

Das muss die Beschwerdebegründung bei übergegangenem Beweisantrag enthalten

Wirft eine Partei dem Gericht vor, nicht ausreichend i. S. d. § 103 SGG aufgeklärt zu haben, muss sie dies genau begründen. Ein Verfahrensmangel liegt nur vor, wenn einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wird. Das BSG nennt fünf Punkte, die eine Beschwerdebegründung enthalten muss.

CHECKLISTE / Das muss die Beschwerdebegründung bei übergegangenem Beweisantrag enthalten

- Der für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbare Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, muss bezeichnet werden.
- Die Auffassung des LSG ist wiederzugeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen.
- Die von dem Beweisantrag berührten Tatumstände sind darzulegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten.
- Das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme muss genannt werden.
- Es ist zu genau zu schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Das Gericht hätte also zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangen können, wenn es das behauptete Ergebnis der unterlassenen Beweisaufnahme gekannt hätte.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de